

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 12.11.2018 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 21.03.2011 und der Änderung vom 18.07.2016 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Satz 1 (Steuersätze) wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs.1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 22 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens jedoch je Gerät und angefangenem Kalendermonat
 - in Spielhallen 90,00 €
 - an sonstigen Orten 50,00 €

§ 2

Inkrafttreten:

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Schopfheim, 12.11.2018

Christof Nitz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.